

horsampflicht gebunden waren. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur die Mitglieder der Befehlsspitze der früheren Militärjuntas, die aber bereits zu langjährigen Strafen verurteilt wurden. Allerdings läßt das Gesetz zu, daß Offiziere, Soldaten und Polizisten noch wegen Vergewaltigung, Kindesentführung und Diebstahls von Eigentum ihrer Opfer angeklagt werden können.

Auf diese Position des Gesetzgebers gingen freilich nicht alle Bundesappellationsgerichte Argentiniens über. Die Bundesgerichte in Bahia und Mendoza beispielsweise bezeichnen das Gesetz über den Befehlsnotstand als nicht verfassungskonform. Es bedurfte nun der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, ob das Gesetz mit der Verfassung Argentiniens übereinstimmt. Am 23. Juni 1987 fiel die Abstimmung der fünf Richter des Obersten Gerichtshofs mit knapper Mehrheit zugunsten des Gesetzes aus. Bereits einen Tag später wiesen die Bundesappellationsgerichte in Buenos Aires und Cordoba Anklagen gegen Armee- und Polizeiangehörige wegen Menschenrechtsverletzungen zurück. Bis Ende Juni 1987 waren bereits 180 Offiziere, drei Viertel der Angeklagten, aus der Haft entlassen.

#### *Die politische Zielstellung des Prozesses und seine Wirkungen in Lateinamerika \*<sup>50</sup>*

Der gegenwärtigen argentinischen Regierung reformistischer Prägung, in der progressive und kompromißlerische Tendenzen nebeneinander bestehen, ging es mit dem Prozeß von Buenos Aires um den Übergang von der bürgerlichen Militärherrschaft zur bürgerlichen Zivilherrschaft sowie um die Kanalisierung und Dämpfung von Massenprotesten. Sie akzeptierte deshalb eine formal-rechtliche Verurteilung der Juntaführung, tat jedoch alles, um den Prozeß nicht zu einem Tribunal werden zu lassen.

Jeden Vergleich dieses Verfahrens mit dem Nürnberger Prozeß gegen die faschistischen Hauptkriegsverbrecher wies die argentinische Regierung zurück. Eher schon suchte sie Ähnlichkeiten zu Spanien, wo die bürgerlich-demokratische Stabilisierung nach dem Ende der Franco-Diktatur im Interesse der Großbourgeoisie mehr oder weniger mit weitreichenden Zugeständnissen an die Armeeführung erreicht wurde. Wie in Spanien war die argentinische Regierung seit ihrem Amtsantritt 1983 bemüht, im Auftrag wesentlicher Teile der Großbourgeoisie des Landes das politische Tätigkeitsfeld der Militärs einzuengen. Dabei mußte sie berücksichtigen, daß die Streitkräfte in Argentinien wie in vielen anderen südamerikanischen Staaten ein Machtfaktor eigener Art sind. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der herrschenden bürgerlichen Machtgruppierungen.

So leidenschaftlich die demokratischen Kräfte Argentinien die Inkonsequenz der Regierung gegenüber den revoltierenden Militärs verurteilen, so entschlossen stehen sie angesichts der latenten Gefahr der Rückkehr zur Militärdiktatur zum frei gewählten Präsidenten Alfonsín, der wegen seines entschiedenen Eintretens für Frieden und Abrüstung weltweit geachtet wird.

Der Generalsprozeß in Buenos Aires hat die politische Situation in Lateinamerika insgesamt verändert. In allen lateinamerikanischen Ländern, in denen in jüngster Zeit Militärdiktaturen beseitigt wurden, melden sich Stimmen, die eine Bestrafung der ehemaligen Diktatoren fordern. In Uruguay wurden 360 Menschenrechtsverfahren, die 160 Offiziere und Polizisten betreffen, vor der Verabschiedung des Amnestiegesetzes eingeleitet, gegen das bis Jahresende 550 000 Unterschriften für einen Volksentscheid gesammelt werden sollen.<sup>9</sup> In Bolivien wurden in einem Strafprozeß gegen den früheren Militärdiktator Luis Garcia Meza 30 Jahre Freiheitsentzug beantragt.<sup>10</sup> In Haiti wurden einige wenige Prozesse gegen besonders berüchtigte Folternechte des Duvalier-Regimes abgeschlossen.<sup>11</sup> In der Dominikanischen Republik ist dem ehemaligen Präsidenten, Salvador Jorge Blanco, und seinem Armeeminister, General Manuel Antonio Cuervo, vom Generalstaatsanwalt untersagt worden, das Land zu verlassen, weil gegen beide Untersuchungen über ihre Beteiligung an der blutigen Niederschlagung von Massendemonstrationen im April 1984 angestrengt werden. In Brasilien haben sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1985 die Auseinandersetzungen um die von den Militärs selbst gebilligte Amnestie verschärft, als die Abgeordnete der Partei der Demokratischen Brasilianischen Bewegung, Beth Mendes, im brasilianischen Militärattache in Uruguay, Oberst Ustra, einen ihrer Folterer wiedererkannte.<sup>12</sup> In Guatemala schwebt der Verfassungskonflikt zwischen dem Staatspräsidenten und der Militärhierarchie zum Problem

der Aufklärung des Schicksals der „Verschwundenen“ weiter.<sup>13</sup> Selbst in Chile zeichnet sich die Tendenz ab, daß sich weniger belastete Offiziere von diskreditierten Generalen und Obristen vorsichtig distanzieren.

#### *Die Stellung der Judikative in bürgerlichen Staaten Lateinamerikas*

Mit dem Prozeß von Buenos Aires ist die Stellung der lateinamerikanischen Militärhierarchie in der bürgerlichen Gesellschaft problematisiert worden. Die Judikative dagegen hat an Ansehen gewonnen. Die Tatsache, daß es so schnell dazu kam, liegt in der Stellung der Judikative zur Exekutive begründet.

In Lateinamerika ist die Judikative primär auf die Rolle eines Interpreten der Handlungen der Regierung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Das schließt nicht aus, daß es Fälle gegeben hat, in denen durch höchstrichterliche Entscheidungen Gesetze für verfassungswidrig erklärt wurden oder daß Klagen gegen Maßnahmen des Präsidenten stattgegeben wurde. Doch sind dies eher Grenzfälle und keine typischen Verhaltensweisen der Gerichte in bürgerlichen Staaten Lateinamerikas. Es ist geradezu undenkbar, daß sich Richter längere Zeit gegen wechselnde bürgerliche Herrschaftsformen und damit wechselnde rechtspolitische Auffassungen wehren würden.

Anders als in den USA tritt in Lateinamerika die bürgerliche Judikative nur selten mit dem Anspruch auf, oberster Hüter und Interpret der Verfassung zu sein. Sie stellt sich auch hinsichtlich der Gesetzgebung höchst sporadisch über den Präsidenten oder über das Parlament. Das Denken in Kategorien einer Trennung der öffentlichen Gewalt in selbständige, voneinander unabhängige Zweige, die sich wechselseitig kontrollieren und überwachen, bleibt in der bürgerlichen Verfassungspraxis Lateinamerikas die Ausnahme.

Deshalb können in bestimmten gesellschaftlichen Situationen von der Judikative im Falle einer reaktionären Orientierung der Exekutive weit weniger positive Impulse im Kampf gegen Akte ausgehen, denen man zwar die Verfassungsform gab, die ihrem Wesen nach jedoch verfassungswidrig sind und die Grundlage der bürgerlichen Demokratie untergraben. Andererseits kann die Judikative im Falle einer nationalen und reformistischen Tendenz in der Politik der bürgerlichen Exekutive solche gegen die bürgerlich-demokratischen Rechte und Institutionen gerichteten Handlungen in der Spruchpraxis aufgreifen, deren Korrektur den liberalen Kurs kaum berührt oder sogar stärkt und dazu beiträgt, die Autorität der Judikative zu erhöhen.

<sup>9</sup> vgl. Weltbühne 1987, Heft 7, S. 214 ff.

<sup>10</sup> Vgl. ND vom 1. Oktober 1986, S. 6.

<sup>11</sup> Vgl. Neue Zeit (Moskau) 1986, Heft 44, S. 21.

<sup>12</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. September 1985, S. 12.

<sup>13</sup> Vgl. ND vom 27. Februar 1986, S. 7.<sup>12</sup>

#### Lieferbare Lehrbücher aus dem Staatsverlag der DDR

Autorenkollektiv (Leitung: Uwe-Jens Heuer):  
Wirtschaftsrecht (Lehrbuch)

1. Aufl.; Berlin 1985; 582 S E V P; (DDR): 39 M

Dieses erste Wirtschaftsrechtslehrbuch für Juristen, eine Gemeinschaftsarbeit von 23 Wissenschaftlern, vermittelt mit den 19 Kapiteln des Allgemeinen Teils ein geschlossenes Bild der gesellschaftlichen Grundlagen, des Gegenstandes und des Wirkungsmechanismus des Wirtschaftsrechts. Behandelt werden u. a. die rechtliche Regelung der Kombinate und Kombinatbetriebe sowie weiterer Wirtschaftseinheiten und kooperativer Organisationen, die rechtliche Regelung der Planung, der Planungsverhältnisse, der Bilanzierung und der Planerfüllung, die Leistungsbeziehungen und die Typen der Leistungsverträge sowie die Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen. Die weiteren 8 Kapitel des Besonderen Teils sind der rechtlichen Regelung wichtiger Phasen des Reproduktionsprozesses gewidmet.

Autorenkollektiv (Leitung: Frithjof Kunz/Wera Thiel):  
Arbeitsrecht (Lehrbuch)

3. Aufl.; Berlin 1986; 540 S.; EVP (DDR): 36 M

An diesem ersten Hochschullehrbuch des Arbeitsrechts haben 27 Wissenschaftler mitgewirkt. In 20 Kapiteln werden Grundfragen des Arbeitsrechts, die einzelnen Sachkomplexe des AGB, internationale Aspekte des Arbeitsrechts, die Geschichte des Arbeitsrechts bis zum Erlaß des AGB, einige Rechtsinstitute des Arbeitsrechts anderer sozialistischer Staaten sowie Grundzüge des bürgerlichen Arbeitsrechts der Gegenwart behandelt. Das Lehrbuch widerspiegelt den Stand der Arbeitsrechtstheorie und verarbeitet die Erfahrungen der Praxis.

Autorenkollektiv (Leitung: Heinz Puschel):  
Urheberrecht (Lehrbuch)

2. Aufl.; Berlin 1986; 157 S.; EVP (DDR): 10 M

In dieser Gemeinschaftsarbeit von 9 Urheberrechtlern werden in 10 Kapiteln folgende Komplexe dargestellt: Entwicklung und Grundpositionen des sozialistischen Urheberrechts; Werk und Urheber; Aufgaben, Rechte und Pflichten werknutzender kultureller Einrichtungen; Rechte und Pflichten des Urhebers; freie Werknutzung und gesetzliche Lizenz; Rechtslage nach dem Tod des Urhebers und Schutzfrist; Werknutzung in der Gesellschaft; Leistungsschutzrechte; Urheberrechtsschutz; internationales Urheberrecht.